

Datenschutzrechtliche Hinweise

Anfertigung und Verwendung von Fotografien

Datenschutzrechtlicher Hintergrund

Fotografien sind datenschutzrechtlich relevant, wenn auf ihnen Personen erkennbar sind. Dann werden durch die Anfertigung und Verwendung von Fotografien personenbezogene Daten verarbeitet:

- physische und physiognomische Merkmale durch das äußere Erscheinungsbild
- Ort und Zeit der Aufnahme (mögliche Zusatzinformationen durch das Aufnahmegerät)
- Name und weitere Informationen (technische Auswertung mittels Datenbanken und Gesichtserkennungssoftware)

Ausnahme sind Fotografien zu rein privaten Zwecken, die nicht veröffentlicht werden (z.B. in sozialen Netzwerken). Diese unterliegen nicht dem Datenschutzrecht.

Bislang liegt von den Datenschutzbehörden jedoch noch keine abschließende gemeinsame Position bzgl. der Anfertigung und Verwendung von Fotografien vor. Die Landesdatenschutzbeauftragten von Brandenburg und Niedersachsen haben zumindest erste Hinweise veröffentlicht.

Anfertigung von Fotografien

Die Anfertigung von Fotografien, auf denen Personen zu erkennen sind, bedarf der Einwilligung der betroffenen Personen, es sei denn, die Anfertigung von Fotografien ist

- Teil eines Vertrages (z.B. Beauftragung eines Veranstaltungsfotografen wie etwa bei Fotos von Hochzeitspaaren) (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder
- zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich – wie z.B. bei der Öffentlichkeitsarbeit von Museen – (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO iVm § 4 LDSG-neu) und
- die betroffenen Personen konnten vernünftigerweise erwarten, dass Fotoaufnahmen gemacht werden (ErwG 47 DSGVO), wie etwa bei einer öffentlichen bzw. größeren Veranstaltung.

Zweck der Anfertigung von Fotografien ist bspw. die Dokumentation einer Veranstaltung.

Verwendung von Fotografien

Die Verwendung von Fotografien, also etwa die Veröffentlichung in Broschüren, auf der Webseite oder in sozialen Netzwerken, unterliegt nach Ansicht des Bundesinnenministeriums nach wie vor dem Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) und stützt sich damit auf Art. 85 Abs. 1 DSGVO (sog. Öffnungsklausel). Demnach ist die Veröffentlichung von Fotografien zulässig bei Personen der Zeitgeschichte, Personen als „Beiwerk“ und Personen, die an öffentlichen „Versammlungen“ teilnehmen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bedarf die Veröffentlichung einer vorherigen Einwilligung der betroffenen Person. Aber auch hier gilt: Dient die Veröffentlichung der Fotografien der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, ist diese zulässig. Die Annahme, dass die Öffentlichkeitsarbeit zu den einer öffentlichen Stelle zugewiesenen Aufgaben zählt, wird vom LDA Brandenburg grundsätzlich bejaht.

Einwilligung

Sind betroffene Personen besonders schutzbedürftig (Kinder) oder lassen Fotografien Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheit, Religion, sexuelle Orientierung etc.) zu, ist in jedem Fall vor Anfertigung und Verwendung von Fotografien eine Einwilligung der betroffenen Personen bzw. Erziehungsberechtigten einzuholen.

Informationspflichten

Da die Anfertigung und Verwendung von Fotografien in jedem Fall datenschutzrechtlichen Vorschriften unterliegen, müssen die betroffenen Personen nach Art. 13 und 14 DSGVO über die Datenverarbeitung informiert werden. Dies kann z.B. auf der Einladungskarte bzw. im Anschreiben einer Einladung zu einer Veranstaltung geschehen. Möglich sind auch Hinweisschilder vor dem Veranstaltungsraum. Informiert werden muss u.a. über den Zweck der Datenverarbeitung, über die Medien, in denen die Fotografien veröffentlicht werden sollen, über die Rechte der betroffenen Personen, über die Dauer der Speicherung der angefertigten Aufnahmen.

Ausnahme: Informationspflichten entfallen nach Art. 14 Abs. 5 DSGVO, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Erteilung der Information unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde. Dies gilt insbesondere bei einer unüberschaubaren Anzahl von Personen, die sich im öffentlichen Raum aufhalten.

Auftragsverarbeitung

Werden Fotografien von einem selbständigen Fotografen angefertigt, bei einem externen Dienstleister gespeichert (z.B. Cloud-Anbieter), durch eine externe Druckerei gedruckt oder durch einen Dienstleister versendet, liegt eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vor. Mit dem Dienstleister ist ein entsprechender Vertrag zu schließen.

Altbestände

Altbestände gespeicherter Fotografien sind zu prüfen, ob die Aufnahmen rechtmäßig angefertigt und verwendet wurden. Sollte die Prüfung ergeben, dass eine Fotografie unzulässigerweise angefertigt bzw. verwendet wurde, ist, wenn möglich, eine nachträgliche Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Fazit

- In Museen sind die Anfertigung und Verwendung von Fotografien zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich und damit grundsätzlich zulässig. Ausnahmen: Fotos von Kindern, diskriminierende oder entstellende Fotografien, Fotografien, die Rückschlüsse auf besondere Merkmale der betroffenen Personen schließen lassen (Gesundheit, sexuelle Orientierung, Religionszugehörigkeit etc.). Hier ist in jedem Fall eine Einwilligung erforderlich.
- Die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO ist dringend anzuraten

Literatur:

- LDA Brandenburg, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien. Rechtliche Anforderungen unter der DS-GVO
- LfD Niedersachsen, Anfertigung und Veröffentlichung von Personenfotografien nach dem 25. Mai 2018 im nicht-öffentlichen Bereich